



VdS-Merkblatt für die

Erstellung von „Produktspezifischen Prüfplänen“ (Qualitätsplänen) für Produkte für ortsfeste Brandschutzanlagen nach der EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO)¹⁾

Mehr und mehr Produkte für ortsfeste Brandschutzanlagen (u. a. Löschanlagen, Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) fallen in den Geltungsbereich der BauPVO. Dies betrifft u. a. alle Produkte, deren europäische Produktnorm bereits als sogenannte harmonisierte Norm für die BauPVO von der Europäischen Union anerkannt und bekannt gemacht wurde.

Anmerkung: Im Amtsblatt der Europäischen Union wird regelmäßig eine Liste der harmonisierten Normen für die BauPVO veröffentlicht. Im Internet steht diese Information auch in der NANDO-Datenbank der EU-Kommission (derzeit unter https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/construction-products_en) zur Verfügung.

In der BauPVO sind mehrere unterschiedliche Systeme zur „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ definiert. Für Produkte für ortsfeste Brandschutzanlagen hat die Europäische Kommission jedoch einheitlich das Verfahren „System 1“ festgelegt, in dem der Hersteller eine unabhängige Notifizierte Stelle einschalten muss. Der Hersteller²⁾ und die Notifizierte Stelle haben im System 1 folgende Aufgaben:

Der Hersteller erstellt die Leistungserklärung und bestimmt den Produkttyp auf der Grundlage der Bewertungen und Überprüfungen der Leistungsbeständigkeit.

Der Hersteller führt dazu folgende Schritte durch:

- Einrichtung und Durchführung einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)
- Zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach seinem festgelegten Prüfplan

Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle entscheidet über die Ausstellung des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit auf der Grundlage folgender Bewertungen und Überprüfungen:

- Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung, einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung
- Erstinspektion des Werks (Herstellungsbetriebes) und der WPK (einschließlich Bewertung des produktspezifischen Prüfplans)
- kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle

Aus den Anforderungen der BauPVO an die werkeigene Produktionskontrolle ergibt sich die ständige Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller. Alle vom Hersteller vorgegebenen Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Grundsätze und Verfahrensanweisungen zu dokumentieren und auf dem neuesten Stand zu halten. Diese im Rahmen der Produktionskontrolle erstellten Unterlagen stellen eine gemeinsame Grundlage für

1) VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

2) In der BauPVO wird zwischen dem Hersteller und seinem Werk (Herstellungsbetrieb) unterschieden. Hersteller ist diejenige juristische Person, die für das Produkt verantwortlich und Inhaber des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit ist. Das Werk hingegen ist die Fertigungsstätte des Herstellers und ist ebenfalls im Zertifikat der Leistungsbeständigkeit benannt.

die Qualitätssicherung dar und ermöglichen es, die Einhaltung der erklärten Leistungseigenschaften der Produkte sowie die Wirksamkeit der Produktionskontrolle zu überprüfen.

Zusätzlich muss der Hersteller in alleiniger Verantwortung nach seinem festgelegten, produktspezifischen Prüfplan in seinem Werk Proben aus der eigenen Produktion entnehmen und prüfen. Dieser Prüfplan muss von der Notifizierten Stelle entsprechend den Anforderungen bewertet werden.

Anmerkung 1: Dieser Prüfplan wird in vielen harmonisierten Normen auch als „Qualitätsplan“ bezeichnet.

Anmerkung 2: Der Hersteller kann bestimmte Tätigkeiten im Unterauftrag ausführen lassen. Sofern Subunternehmer (z. B. sein Werk) eingesetzt werden, muss der Hersteller die Gesamtkontrolle über das Produkt beibehalten und sicherstellen, dass er alle Informationen erhält, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich sind. Seine Verantwortlichkeiten kann der Hersteller unter keinen Umständen an einen Subunternehmer übertragen.

Grundlagen

- Rechtliche Grundlage für die Verpflichtung des Herstellers zur Erstellung eines Prüfplans für die Entnahme und Prüfung von Proben aus der eigenen Produktion sind die BauPVO, die Festlegungen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie die ergänzenden Anforderungen aus der entsprechenden harmonisierten Produktnorm.
- Die harmonisierte Produktnorm legt im Anhang ZA das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit fest. Für alle Produkte für ortsfeste Brandschutzanlagen gilt das System 1, welches auf Anhang V, Abs. 1.2, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-BauPVO), in der geänderten Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 568/2014 verweist und besagt, dass der Hersteller eine werkseigene Produktionskontrolle und zusätzliche Prüfungen „von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach „festgelegtem Prüfplan“ durchführen muss.
- Die zugehörigen harmonisierten europäischen Normen konkretisieren die Anforderungen an die WPK und die Prüfungen nach einem „produktspezifischen Prüfplan“.
- Dieser „produktspezifische Prüfplan“ (Qualitätsplan) entspricht dem „festgelegten Prüfplan“ und darf nicht mit Qualitätsmanagementplänen aus anderen Normen verwechselt werden.

Warum wird ein Qualitätsplan benötigt?

Das System der WPK muss, unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden harmonisierten Norm, sicherstellen, dass die in Verkehr gebrachten Produkte mit der Leistungserklärung übereinstimmen. Das System der WPK muss einen Qualitätsplan beinhalten, der Verfahren zum Nachweis der Konformität des Produkts in den entsprechenden Stadien festlegt, d. h.:

- a) die Kontrollen und Prüfungen, die vor und/oder während der Herstellung in Übereinstimmung mit der im Prüfplan für die WPK festgelegten Häufigkeit durchzuführen sind;

und/oder

- b) die Nachweise und Prüfungen, die in Übereinstimmung mit der im Prüfplan für die WPK festgelegten Häufigkeit an den Endprodukten durchzuführen sind.

Wer ist für den Inhalt des Qualitätsplans verantwortlich?

- Der Hersteller ist in alleiniger Verantwortung.

Die Notifizierte Stelle prüft und bewertet im Rahmen der Erstinspektion und der laufenden Überwachung der WPK auch den Qualitätsplan auf Einhaltung der Anforderungen und dessen korrekte Umsetzung. Des Weiteren überprüft sie regelmäßig, ob der Hersteller alle Maßnahmen durchführt, die zum Nachweis der erklärten Leistungsmerkmale (z.B. Brandmelder: Ansprechverhalten) erforderlich sind.

Prüfung des Qualitätsplans durch VdS Schadenverhütung

- Als Notifizierte Stelle zieht VdS bei der Bewertung der Erstinspektion des Werkes, der laufenden Überwachung sowie der Beurteilung des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle die Angaben im Qualitätsplan heran. VdS Schadenverhütung prüft, ob der Qualitätsplan geeignet ist, die vom Hersteller entsprechend einer harmonisierten Norm zugesicherten Leistungsmerkmale einzuhalten.
- Ein von VdS Schadenverhütung positiv geprüfter Qualitätsplan ist Grundlage des Zertifizierungsverfahrens. Mit Zertifikaten der Leistungsbeständigkeit wird bestätigt, „... dass die vom Hersteller durchgeführte werkseigene Produktionskontrolle bewertet wird, um die

Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes sicherzustellen.“

- Die Festlegungen im Qualitätsplan verpflichten den Hersteller zur Durchführung der angegebenen Prüfungen.
- Der Qualitätsplan dient als Grundlage für die kontinuierliche Überwachung im Werk des Herstellers. Die Auditoren überprüfen unter anderem, ob die im Qualitätsplan festgelegten Prüfungen durchgeführt und aufgezeichnet werden mit dem Ziel, dass die erklärten Produktleistungen eingehalten werden. Sie beurteilen das System der werkseigenen Produktionskontrolle und deren Dokumentation und prüfen, ob bei Beanstandungen die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet wurden. Des Weiteren wird beurteilt, ob die erforderlichen Ressourcen vorhanden sind.

- die Prüfungen (nach Norm oder nachweislich korrelierend) beschreiben,
- die Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen benennen, und
- Bewertungskriterien enthalten.

Anmerkung: Nicht in jedem Fall ist das in der harmonisierten Norm beschriebene Prüfverfahren zum Nachweis einer erklärten Leistungsbeständigkeit sinnvoll und wirtschaftlich einzusetzen. Dem Hersteller steht es frei, ein alternatives, korrelierendes Prüfverfahren zu verwenden, sofern er glaubhaft nachweisen kann, mit diesem Verfahren zu dem gleichen Ergebnis zu gelangen wie mit dem normativ beschriebenen Verfahren. Nicht-konforme Produkte müssen auch in diesem Fall zuverlässig erkannt und repariert werden.

Der Qualitätsplan kann auf Prüf- und Arbeitsanweisungen verweisen.

Eine A4-Seite in Tabellenform oder als Flowchart kann als Qualitätsplan für einfache Produkte ausreichen.

Inhalt und Umfang des Qualitätsplans

Der Qualitätsplan muss

- ein freigegebenes Dokument des Herstellers und auch
- ein freigegebenes Dokument im Werk des Herstellers sein,
- klar aussagen, für welche Produkte er gilt,
- einen Verweis auf die entsprechende(n) harmonisierte(n) Norm(en) enthalten,
- die Adresse des Herstellers und seiner Werke enthalten,
- den Stichprobenumfang für die einzelnen Prüfungen benennen,

Was muss nicht im Qualitätsplan enthalten sein?

- Maßnahmen aus den in der harmonisierten Produktnorm festgelegten Anforderungen an das System der WPK gemäß Norm ISO 9001 müssen nicht im Qualitätsplan enthalten sein, wenn diese bereits Teil des allgemeinen Qualitätsmanagementsystems sind.

Zwei Beispiele für Qualitätspläne

Beispiel-Qualitätsplan für ein mechanisches Produkt

QUALITÄTSPLAN		
<i><Name und Adresse ></i>	<i>Seite 1 von 1</i>	<i>QP-1234, Rev. A Dokumenten Nr. & Revisionsstand</i>
<i>Hersteller</i>	CO₂-ND-Bereichsventil <i>Produkt</i>	EN 12094-5: 2006 <i>zugehörige datierte Produktnorm</i>
	BV123 <i>Typenbezeichnung</i>	
<i><Name und Adresse ></i>	1234567 <i>Artikelnummer</i>	07.12.2010 A. Liberter <i>freigegeben</i>
<i>Werk</i>		
Arbeitsschritte / Aufgabe / Stichprobe	Dokumente, Bewertungskriterien	Bemerkung
Wasserdruckprüfung Gehäuse		Norm
Endprüfung zu 100%: Dichtheitsprüfung des Ventiltellers	Arbeitsanweisung	Prüfung nach Norm
Endprüfung zu 100%: Funktionsprüfung bei Normaltemperatur	Arbeitsanweisung	Prüfung nach Norm

Beispiel-Qualitätsplan für ein elektrisches/elektronisches Produkt

QUALITÄTSPLAN		QP-1963, Rev. 9
<i>Seite 1 von 1</i>		<i>Dokumenten Nr. & Revisionsstand</i>
<Name und Adresse >	Signalgeber	EN 54-3:2006
<i>Hersteller</i>	<i>Produkt</i>	<i>Zugehörige datierte Produktnorm</i>
	SuperSound 07	07.12.2010 A. Liberter
	<i>Typenbezeichnung</i>	<i>freigegeben</i>
<Name und Adresse >	99345-17	
<i>Werk</i>	<i>Artikelnummer</i>	

Arbeitsschritte / Aufgabe / Stichprobe	Dokumente, Bewertungskriterien	Bemerkung
Funktionsprüfungen zu 100%: Funktion Hauptplatine	Arbeits- und Prüfanweisung Mess- und Prüfsoftware	
Montage Haupt- und Anschlussplatine, Sichtprüfung zu 100%	Arbeitsanweisung Produktspezifische Arbeits- und Prüfanweisung	
Prüfung der Endmontage zu 100%	Arbeitsanweisung	
Schalldruckpegelmessung zu 100%: an mindestens einem zertifizierten Ton in der Messbox	Arbeits- und Prüfanweisung Korrelationsnachweis zum Freifeld Einhaltung der Grenzwerte nach Norm	Korrelierende Prüfung
Full Sound Test für 2% eines Fertigungsloses, mindestens aber 5 Signalgeber der Tagesfertigung: an mindestens einem zertifizierten Ton	Prüfanweisung Einhaltung der elektrischen und der akustischen Grenzwerte nach Norm	Prüfung nach Norm

Bemerkung: Dieser Qualitätsplan gilt für folgende baugleiche Modelle mit Parallelzertifikat:

Hersteller	Typenbezeichnung	Artikel-Nr.	Q-Planfreigabe
Gamba Control GmbH	Sounder 98-01	99345-18	03.04.2014
Hannes Fire & Security GmbH	Hannes 2000	99345-22	02.05.2014
von Hirschhausen AG	ZL2011	99345-25	07.12.2014

